

Steuertipp des Monats

Steuern sparen mit Doppelter Haushaltsführung

Aufgrund der gegenwärtig schlechten Arbeitsplatzsituation müssen Arbeitnehmer häufig einer weit entfernten Beschäftigung nachgehen, die eine tägliche Rückkehr zur Wohnung nicht zulässt. Der Gesetzgeber hat für solche Sachverhalte die **Vergünstigungen** der doppelten Haushaltsführung vorgesehen.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 ist die steuerliche Anerkennung einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung nicht mehr auf eine bestimmte Zeitdauer befristet. Der Werbungskostenabzug sowie der steuerfreie Arbeitgeberersatz sind damit auch bei einer langjährigen doppelten Haushaltsführung für den **gesamten Zeitraum der auswärtigen Beschäftigung** zulässig.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2004 dürfen allerdings **Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand** die Vergünstigung der doppelten Haushaltsführung nicht mehr in Anspruch nehmen. Betroffen sind im Wesentlichen Arbeitnehmer, die noch bei ihren Eltern wohnen.

Die doppelte Haushaltsführung liegt nach dem Gesetz vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und **auch am Beschäftigungsort** wohnt (zweiter Haushalt). Die notwendigen Mehraufwendungen, die bei einem solchen Arbeitnehmer durch die zusätzliche auswärtige Wohnung zwangsläufig entstehen, dürfen bis zu bestimmten Beträgen als **Werbungskosten** abgesetzt werden.

Das Gesetz macht die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung von folgenden 3 Voraussetzungen abhängig:

- Unterhalten eines eigenen Hausstands
- Zusätzliche Wohnung am auswärtigen Beschäftigungsort.
- Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung.

Liegt eine Doppelte Haushaltsführung vor, dann können z.B. Fahrtkosten steuerlich abgesetzt werden. Bei der ersten und letzten Fahrt können entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder mit dem eigenen Pkw 0,30 EUR je km abgesetzt

werden. Außerdem kann eine Heimfahrt je Woche abgesetzt werden (tatsächliche Aufwendungen, ansonsten Entfernungspauschale von 0,15 EUR je km oder Kosten eines 15-minütigen Telefonats).

Darüberhinaus können die Kosten der Zweitwohnung am Beschäftigungsort und für die ersten drei Monate Verpflegungspauschalen in Höhe von täglich 24 Euro geltend gemacht werden.

Insgesamt kommt da ein hübsches Sümmchen zusammen, so dass sich die finanzielle Belastung des Arbeitnehmers in Grenzen hält.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50

Weitere Infos auf unserer Homepage: www.kasperzyk.de